

Die Neuregelungen auf einen Blick

- Detailkorrekturen und Anpassungen beim Kapitalertragsteuerabzug
- Fundstelle: JStG 2009, BGBl. I 2008, 2794

3. Steuerabzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer)

§ 43

Kapitalerträge mit Steuerabzug

idF des EStG 1997 v. 19.10.2002 (BGBl. I 2002, 4210; BStBl. I 2002, 1209),
zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74)

(1) ¹Bei den folgenden inländischen und in den Fällen der Nummern 6, 7 Buchst. a und Nummern 8 bis 12 sowie Satz 2 auch ausländischen Kapitalerträgen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) erhoben:

- Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2. ²Entsprechendes gilt für Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a und Satz 2;
- Zinsen aus Teilschuldverschreibungen, bei denen neben der festen Verzinsung ein Recht auf Umtausch in Gesellschaftsanteile (Wandelanleihen) oder eine Zusatzverzinsung, die sich nach der Höhe der Gewinnausschüttungen des Schuldners richtet (Gewinnobligationen), eingeräumt ist, und Zinsen aus Genussrechten, die nicht in § 20 Abs. 1 Nr. 1 genannt sind. ²Zu den Gewinnobligationen gehören nicht solche Teilschuldverschreibungen, bei denen der Zinsfuß nur vorübergehend herabgesetzt und gleichzeitig eine von dem jeweiligen Gewinnergebnis des Unternehmens abhängige Zusatzverzinsung bis zur Höhe des ursprünglichen Zinsfußes festgelegt worden ist. ³Zu den Kapitalerträgen im Sinne des Satzes 1 gehören nicht die Bundesbankgenussrechte im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Liquidation der Deutschen Reichsbank und der Deutschen Golddiskontbank in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7620–6, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Gesetz vom 17. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3123) geändert worden ist;

§ 43

3. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 4;
4. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6; § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 und 3 in der am 1. Januar 2008 anzuwendenden Fassung bleiben für Zwecke der Kapitalertragsteuer unberücksichtigt. ²Der Steuerabzug vom Kapitalertrag ist in den Fällen des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 4 in der am 31. Dezember 2004 geltenden nur vorzunehmen, wenn das Versicherungsunternehmen auf Grund einer Mitteilung des Finanzamts weiß oder infolge der Verletzung eigener Anzeigeverpflichtungen nicht weiß, dass die Kapitalerträge nach dieser Vorschrift zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören;
5. (weggefallen)
6. ausländischen Kapitalerträge im Sinne der Nr. 1;
7. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7, außer bei Kapitalerträgen im Sinne der Nummer 2,
 - a) wenn es sich um Zinsen aus Anleihen und Forderungen handelt, die in ein öffentliches Schuldbuch oder in ein ausländisches Register eingetragen oder über die Sammelurkunden im Sinne des § 9a des Depotgesetzes oder Teilschuldverschreibungen ausgegeben sind;
 - b) der Schuldner der nicht in Buchstabe a genannten Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder ein inländisches Finanzdienstleistungsinstitut im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen ist. ²Kreditinstitut in diesem Sinne ist auch die Kreditanstalt für Wiederaufbau, eine Bausparkasse, ein Versicherungsunternehmen für Erträge aus Kapitalanlagen, die mit Einlagengeschäften bei Kreditinstituten vergleichbar sind, die Deutsche Postbank AG, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften mit jedermann einschließlich ihrer Betriebsangehörigen im Sinne der §§ 22 und 25 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank und eine inländische Zweigstelle eines ausländischen Kreditinstituts oder eines ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts im Sinne der §§ 53 und 53b des Gesetzes über das Kreditwesen, nicht aber eine ausländische Zweigstelle eines inländischen Kreditinstituts oder eines inländischen Finanzdienstleistungsinstituts. ³Die inländische Zweigstelle gilt an Stelle des ausländischen Kreditinstituts oder des ausländischen Finanzdienstleistungsinstituts als Schuldner der Kapitalerträge.
- 7a. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 9;
- 7b. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a;
- 7c. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe b;
8. Kapitalerträgen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 11;
9. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 und 2;
10. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 7;
11. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3;
12. Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8.

²Dem Steuerabzug unterliegen auch Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 3, die neben den in den Nummern 1 bis 12 bezeichneten Kapitalerträgen oder an deren Stelle gewährt werden. ³Der Steuerabzug ist ungeachtet des § 3 Nr. 40 und des § 8b des Körperschaftsteuergesetzes vorzunehmen. ⁴Für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs gilt die Übertragung eines von einer auszahlenden Stelle verwahrten oder verwalteten Wirtschaftsguts im Sinne des § 20 Abs. 2 auf einen anderen Gläubiger als Veräußerung des Wirtschaftsguts. ⁵Satz 4 gilt nicht, wenn der Steuerpflichtige der auszahlenden Stelle mitteilt, dass es sich um eine unentgeltliche Übertragung handelt. ⁶Die auszahlende Stelle hat dies dem für sie zuständigen Betriebsstättenfinanzamt anzuzeigen. ⁷*Abweichend von den §§ 13 und 21 des Umwandlungsteuergesetzes gelten für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die Anteile an der übertragenden Körperschaft oder die eingebrachten Anteile als mit dem Wert ihrer Anschaffungskosten veräußert.*

(1a) ¹Abweichend von § 13 des Umwandlungsteuergesetzes treten für Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs die Anteile an der übernehmenden Körperschaft steuerlich an die Stelle der Anteile an der übertragenden Körperschaft. ²Abweichend von § 21 des Umwandlungsteuergesetzes gelten die eingebrachten Anteile zum Zwecke des Kapitalertragsteuerabzugs als mit dem Wert der Anschaffungsdaten veräußert.

(2) ¹Der Steuerabzug ist außer in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 7c nicht vorzunehmen, wenn Gläubiger und Schuldner der Kapitalerträge (Schuldner) oder die auszahlende Stelle im Zeitpunkt des Zufließens dieselbe Person sind. ²Der Steuerabzug ist außerdem nicht vorzunehmen, wenn in den Fällen des Absatz 1 Satz 1 Nr. 6, 7 und 8 bis 12 Gläubiger der Kapitalerträge ein inländisches Kreditinstitut oder inländisches Finanzdienstleistungsinstitut nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 7 Buchst. b ist **oder eine inländische Kapitalanlagegesellschaft.** ³**Bei Kapitalerträgen im Sinne des Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 und 8 bis 12 ist ebenfalls kein Steuerabzug vorzunehmen, wenn**

1. **eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse, die nicht unter Satz 2 oder § 44a Abs. 4 Satz 1 fällt, Gläubigerin der Kapitalerträge ist, oder**
2. **die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Gläubiger der Kapitalerträge dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt; dies gilt entsprechend für Kapitalerträge aus Options- und Termingeschäften im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 8 und 11, wenn sie zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung gehören.**

⁴**Im Fall des § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 des Körperschaftsteuergesetzes ist Satz 3 Nr. 1 nur anzuwenden, wenn die Körperschaft, Personenver-**

§ 43

einigung oder Vermögensmasse durch eine Bescheinigung des für sie zuständigen Finanzamts ihre Zugehörigkeit zu dieser Gruppe von Steuerpflichtigen nachweist. ⁵Die Bescheinigung ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs auszustellen. ⁶Die Fälle des Satzes 3 Nr. 2 hat die auszahlende Stelle gesondert aufzuzeichnen und die Erklärung der Zugehörigkeit der Kapitalerträge zu den Betriebseinnahmen oder zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zehn Jahre aufzubewahren; die Frist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Erklärung zugegangen ist. ⁷Die auszahlende Stelle hat in den Fällen des Satzes 3 Nr. 2 daneben die Konto- oder Depotbezeichnung oder die sonstige Kennzeichnung des Geschäftsvorgangs, Vor- und Zunamen des Gläubigers sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bzw. bei Personenmehrheit den Firmennamen und die zugehörige Steuernummer nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz zu speichern und durch Datenfernübertragung zu übermitteln. ⁸Das Bundesministerium der Finanzen wird den Empfänger der Datenlieferungen sowie den Zeitpunkt der erstmaligen Übermittlung durch ein im Bundessteuerblatt zu veröffentlichen des Schreiben mitteilen.

(3) ¹Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 1 sowie Nr. 2 bis 4 sind inländische, wenn der Schuldner Wohnsitz, Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat; **Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 sind auch dann inländische, wenn der Schuldner eine Niederlassung im Sinne des § 106, § 110a oder § 110d des Versicherungsaufsichtsgesetzes im Inland hat.** ²Kapitalerträge im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 Satz 2 sind inländische, wenn der Schuldner der veräußerten Ansprüche die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt. ³Kapitalerträge im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4 sind inländische, wenn der Emittent der Aktien Geschäftsleitung oder Sitz im Inland hat. ⁴Kapitalerträge im Sinne des Abs. 1 Nr. 6 sind ausländische, wenn weder die Voraussetzungen nach Satz 1 noch nach Satz 2 vorliegen.

(4) Der Steuerabzug ist auch dann vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge beim Gläubiger zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.

(5) ¹Für Kapitalerträge im Sinne des § 20, die der Kapitalertragsteuer unterlegen haben, ist die Einkommensteuer mit dem Steuerabzug abgegolten, soweit nicht der Gläubiger nach § 44 Abs. 1 Satz 7 bis 9 und Abs. 5 in Anspruch genommen werden kann. ²Dies gilt nicht in den Fällen des § 32d Abs. 2 und für Kapitalerträge, die zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören. ³Auf Antrag des Gläubigers werden Kapi-

talerträge im Sinne des Satzes 1 in die besondere Besteuerung von Kapitalvermögen nach § 32a einbezogen.

§ 52a

Anwendungsvorschriften zur Einführung einer Abgeltungsteuer auf Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne

idF des UntStReformG 2008 v. 14.8.2007 (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630), zuletzt geändert durch JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2795; BStBl. I 2009, 74)

...
 (16) **1§ 43 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2795) ist erstmals für Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31. Dezember 2009 zufließen.** ...

Autor: Dr. Friedrich E. **Harenberg**, Vors. Richter am FG, Barsinghausen
 Mitherausgeberin: Prof. Dr. Johanna **Hey**, Köln

Schrifttum: Harenberg/Zöllner, Abgeltungsteuer 2009, Herne/Berlin 2008.

Kompaktübersicht

Grundinformation: Durch das JStG 2009 v. 19.12.2008 (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74) werden die Vorschriften über den Abzug der KapErtrSt. an den neu eingefügten § 20 Abs. 4a angepasst, wodurch bei bestimmten Kapitalmaßnahmen kein StAbzug vorzunehmen ist. Der StAbzug unterbleibt ebenfalls, wenn der Stpfl. seinem Kreditinstitut nachweist, dass die Kapitalerträge zu einem BV gehören. Dazu werden Nachweispflichten des Stpfl. sowie Aufbewahrungs- und Mitteilungspflichten der Kreditinstitute neu geregelt. J 08-1

Rechtswentwicklung: zur *Gesetzesentwicklung bis 2004* s. § 43 Anm. 2. J 08-2

- ▶ **EURLUMsG v. 9.12.2004** (BGBl. I 2004, 3310; BStBl. I 2004, 1158): In Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und in Abs. 3 wurde jeweils ein weiterer Satz angefügt.
- ▶ **JStG 2007 v. 13.12.2006** (BGBl. I 2006, 2878; BStBl. I 2007, 28): § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und Nr. 7 Buchst. b Satz 2 wurden geändert. Die Änderungen waren zum Teil redaktioneller Natur, enthielten zum Teil aber auch notwendige Anpassungen des StAbzugs an Änderungen des § 20 Abs. 1 Nr. 1 Satz 4.
- ▶ **UntStReformG 2008 v. 14.8.2007** (BGBl. I 2007, 1912; BStBl. I 2007, 630): Mit den zahlreichen Änderungen des § 43 wurden die Folgeänderungen für die Umstellung auf das System einer abgeltenden KapErtrSt.

und die Anpassungen an die Erweiterung des § 20 auf Veräußerungsgewinne vorgenommen.

- **JStG 2009 v. 19.12.2008** (BGBl. I 2008, 2794; BStBl. I 2009, 74): s. Anm. J 08-1.

J 08-3 **Zeitlicher Anwendungsbereich:** Abs. 3 Satz 1 Halbs. 2 ist erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2009 zufließen. Für die übrigen Änderungen gilt mangels besonderer Anwendungsregeln die Grundregel aus § 52a Abs. 1. Danach sind die Vorschriften über den StAbzug erstmals auf Kapitalerträge anzuwenden, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen.

J 08-4 **Grund und Bedeutung der Änderungen:** Die vielfältigen Detailänderungen sind einerseits Korrekturen an den durch das UntStReformG 2008 eingeführten Regeln über die Besteuerung der privaten Kapitalerträge mit einer abgeltenden KapErtrSt., der sog. Abgeltungsteuer, andererseits Anpassungsänderungen zu den Neuregelungen im Bereich des § 20 Abs. 6 und Abs. 4a.

Die Änderungen im Detail

■ Absatz 1 (Umgruppierung des Steuerabzugs bei Anteilstausch und Verschmelzungen)

J 08-5 Mit der Streichung des Satzes 7 in Abs. 1 verfolgt der Gesetzgeber eine Klarstellung des StAbzugs im Rahmen des neuen Abgeltungsteuersystems. Von bestimmten Kapitalmaßnahmen, zB einem Aktientausch oder einer Verschmelzung von KapGes., haben die zum StAbzug verpflichteten Kreditinstitute oftmals keine Kenntnis. Sie können daher nicht beurteilen, ob eine Kapitalmaßnahme wegen eines Antragsrechts des Anteilseigners nach dem UmwStG stneutral durchgeführt wurde (§ 13 Abs. 2, § 21 UmwStG) oder ein im Rahmen des StAbzugs zu beachtender Veräußerungsgewinn angefallen war. Deshalb wurde mit dem neuen Abs. 1a eine eigene, von den Vorschriften in Abs. 1 unabhängige Regelung für den StAbzug bei bestimmten Kapitalmaßnahmen (Abspaltung, Umwandlung, Verschmelzung) getroffen, die Satz 7 in Abs. 1 überflüssig macht.

■ Absatz 1a (Steuerabzug bei bestimmten Kapitalmaßnahmen)

J 08-6 Der neue Abs. 1a ersetzt den bisherigen Abs. 1 Satz 7 und stellt sicher, dass bei bestimmten Kapitalmaßnahmen kein abzugspfl. Veräußerungsgewinn anzunehmen ist.

Kein Steuerabzug bei Verschmelzungen: Satz 1 bestimmt bei Verschmelzungen und Übertragungen, dass für den StAbzug ohne Berücksichtigung des § 13 Abs. 1 UmwStG ein Veräußerungsgewinn in Höhe der AK der Anteile an der übertragenden Körperschaft zu fingieren ist. Das hat zur Folge, dass kein StAbzug vorzunehmen ist, weil der Vorgang als stneutral behandelt wird. Die Gesetzesformulierung in Abs. 1a entspricht dabei der des § 13 Abs. 2 Satz 2 UmwStG. Die Besteuerung der Kapitalmaßnahme wird auf das Veranlagungsverfahren verlagert.

► **Weiterveräußerung:** Bei einer Weiterveräußerung der Altanteile durch die aufnehmende Körperschaft muss diese ebenfalls die AK der Anteile als eigene AK ansetzen. Damit ist sichergestellt, dass noch nicht realisierte Wertzuwächse bei den Altanteilen im Abzugsverfahren versteuert werden.

Kein Steuerabzug bei Anteilstausch: Satz 2 entspricht der Sache nach dem Satz 1. Während dieser Verschmelzungs- und Übertragungsvorgänge iSd. § 13 UmwStG zum Gegenstand hat, regelt Satz 2 den Anteilstausch iSd. § 21 UmwStG und fingiert ebenfalls nur für den StAbzug einen stneutralen Vorgang.

■ Absatz 2 (Erweiterung des Umfangs der abzugsfreien Kapitalerträge und des begünstigten Gläubigerkreises)

Gleichstellung der Kapitalanlagegesellschaften mit Kreditinstituten: Satz 2 ergänzt den Kreis derjenigen Institutionen, bei denen unter bestimmten Umständen von Kapitalerträgen kein StAbzug vorzunehmen ist. Unter der Geltung des KAGG wurden inländ. Kapitalanlagegesellschaften als Kreditinstitute eingestuft. Diese Eigenschaft haben sie durch das InvÄndG verloren. Mit der Änderung und Aufnahme der inländ. Kapitalanlagegesellschaften in Satz 2 wird der alte Rechtszustand wieder hergestellt. Der StAbzug muss jetzt bei bestimmten Kapitalerträgen nicht vorgenommen werden, wenn der Gläubiger der Erträge eine inländ. Kapitalanlagegesellschaft ist. Betroffen von der Regelung sind aber nur Kapitalerträge auf Investmentanteile oder Anteile an Investmentaktiengesellschaften, die von der Gesellschaft als eigenes Vermögen gehalten werden.

J 08-7

Voraussetzungen des Bankenprivilegs: Satz 3 Nr. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Bankenprivileg der alten Regelung in Abs. 2 Satz 2. Die sprachliche Präzisierung stellt klar, dass vom StAbzug nur dann Abstand genommen werden darf, wenn der Gläubiger der Kapitalerträge

- eine andere Institution als die in Satz 2 genannten (Kreditinstitute oder gleichgestellte Institute),
- keine stbefreite inländ. Körperschaft (§ 44a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1) oder

– eine juristische Person des öffentlichen Rechts (§ 44a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2) ist.

Steuerabzug bei betrieblichen Kapitalerträgen: Mit Satz 3 Nr. 2 Satz 1 wird zum Zweck der StVereinfachung der Kreis der zur Abstandnahme vom StAbzug berechtigenden Kapitalerträge ausgeweitet. Kein StAbzug ist danach vorzunehmen, wenn die Kapitalerträge zu den Einnahmen eines inländ. Betriebs gehören. Allerdings muss der Betrieb als Gläubiger der Kapitalerträge dem zum StAbzug Verpflichteten die Betriebszugehörigkeit der Erträge auf amtlichem Vordruck erklären. Wird die Erklärung vorgelegt, sind alle betrieblichen Kapitalerträge vom StAbzug befreit. Liegt der Vordruck nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Form vor, muss der zum Abzug Verpflichtete die KapErtrSt. einbehalten und abführen. Der StAbzug ist bei den Erträgen, die zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung gehören, auch dann nicht vorzunehmen, wenn es sich um Stillhalterprämien (§ 20 Abs. 1 Nr. 11 iVm. Abs. 1 Satz 1 Nr. 8) und um den Differenzausgleich oder um den Gewinn aus der Veräußerung von Termingeschäften oder sonstigen Finanzinstrumenten (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 iVm. Abs. 1 Satz 1 Nr. 11) handelt. Derartige Kapitalanlagen werden von Stpfl. mit Vermietungseinkünften oft zu Absicherungsgeschäften genutzt und der StAbzug führt in diesem Bereich zu erheblichen Liquiditätsnachteilen. Der Gesetzgeber wollte deshalb von StAbzug in diesen Fällen absehen.

Nachweispflicht bei Zugehörigkeit zu Vermietungserträgen einer Körperschaft: Nach Satz 3 Nr. 2 Satz 2 ist die Abstandnahme vom StAbzug bei Erträgen, die zu den Einnahmen aus VuV einer kstpfl. sonstigen juristischen Person des Privatrechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 KStG) und von nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen des Privatrechts (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 KStG) gehören, nur möglich, wenn die Körperschaft durch eine Bescheinigung des zuständigen Betriebsstätten-FA ihre Zugehörigkeit zu einer dieser Gruppen gegenüber dem zum StAbzug Verpflichteten nachweist.

Aufbewahrungspflicht: Nach Satz 3 Nr. 2 Satz 3 ist die zum StAbzug verpflichtete Stelle gehalten, die Bescheinigungen iSd. Sätze 1 und 2 über 10 Jahre hinweg mit ihren KapErtrStUnterlagen aufzubewahren und darin die stbefreiten Gläubiger gesondert festzuhalten.

Mitteilungs- und Meldepflichten: Satz 3 Nr. 2 Sätze 4–8 regelt eine Reihe von Mitteilungspflichten der zum StAbzug verpflichteten Stellen. Stellen die Kapitalerträge BE des Gläubigers dar oder gehören diese zu den Einnahmen aus VuV, sind bestimmte Grunddaten elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt.) zu übermitteln. Dazu gehört neben dem Namen des Stpfl. bzw. des Unternehmens auch die Kontobezeichnung und die Identifikationsnummer iSd. § 139a AO des Stpfl. Diese Angaben sollen

sicherstellen, dass eine eindeutige Zuordnung der Kapitalerträge gewährleistet ist.

► **Übergangsregelung:** Die Verwaltung lässt es bis zur Errichtung einer beim BZSt. zu führenden elektronischen Datenbank zu, dass die zum StAbzug Verpflichteten lediglich die Daten aus den Freistellungsaufträgen der Gläubiger, die keine Identifikationsnummer enthalten, an das BZSt. melden. Allerdings müssen die Kreditinstitute diese Grunddaten solange vorhalten, bis die Datenbank eingerichtet ist, um später eine elektronische Übermittlung des gesamten in Satz 4 bestimmten Datensatzes sicherzustellen (BTDrucks. 16/11108, 24). Nähere Einzelheiten sollen durch ein BMF-Schreiben geregelt werden (Satz 8).

■ Absatz 3 (Steuerabzug bei ausländischen Versicherungserträgen)

Abs. 3 Satz 1 regelt den Umfang der Kapitalerträge, die als inländ. dem StAbzug unterliegen. Die Ergänzung des Satzes 1 erweitert den Umfang der abzugspl. Kapitalerträge. Danach ist der StAbzug auch dann vorzunehmen, wenn die Erträge von einer inländ. Niederlassung eines ausländ. Versicherungsunternehmens ausgezahlt werden. Betroffen von dieser Bestimmung sind somit hauptsächlich Erträge aus Kapital-Lebensversicherungen, also Kapitalerträge iSd. § 20 Abs. 1 Nr. 6 iVm. Abs. 1 Satz 1 Nr. 4. Durch das Einbeziehen der Versicherungserträge aus ausländ. Versicherungsverträgen in den Umfang der inländ. Erträge wird das deutsche Besteuerungsrecht auf diese Erträge ausgedehnt und durch die Verpflichtung zum StAbzug sichergestellt.

J 08-8

Betroffene Versicherer: Nach § 110a Abs. 1 Satz 1 VAG dürfen Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat (Herkunftsmitgliedstaat) mit Ausnahme der in § 110d VAG genannten Unternehmen das Direktversicherungsgeschäft im Inland durch eine Niederlassung oder im Dienstleistungsverkehr durch Mittelpersonen betreiben. Versicherungsunternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die nicht den Richtlinien des Rates der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Versicherungswesens unterliegen und das Direktversicherungsgeschäft durch eine Niederlassung betreiben wollen, bedürfen dazu nach § 110d Abs. 1 Satz 1 VAG einer Erlaubnis. Liegen diese Voraussetzungen vor, sind die von diesen ausländ. Versicherern ausgezahlten Kapitalerträge inländ. iSd. Abs. 3 Satz 1 und unterliegen dem inländ. StAbzug.

Abwicklung der Auszahlung: Für den StAbzug ist es unerheblich, ob die Auszahlung der Versicherungssumme von der inländ. Niederlassung oder

§ 43

Anm. J 08-8

dem ausländ. Unternehmen vollzogen wird. In beiden Fällen ist die inländ. Niederlassung zum StAbzug gem. § 44 Abs. 1 Satz 3 verpflichtet. Dadurch, dass die Versicherungserträge von ausländ. Versicherern in das System der abgeltenden KapErtrSt. einbezogen werden, werden die sonst durchzuführenden Veranlagungen (§ 32d Abs. 3) vermieden.